

Anmeldung zur Forschungsphase für den Masterstudiengang „Physics“

Name: _____ Adresse: _____
Vorname: _____
Matrikelnummer: _____ Tel.: _____
E-Mail: _____

Hiermit melde ich mich mit dem heutigen Datum zur Forschungsphase für den Masterstudiengang „Physics“ an. Ich habe den umseitigen Auszug aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physics“ zur Kenntnis genommen. Ich versichere, dass keines der im Masterstudiengang „Physics“ zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch mit einem bereits für den Abschluss des vorangehenden Studiums berücksichtigten Modul oder wesentlich inhaltsgleich hierzu ist. Ich versichere außerdem, dass ich an keiner anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang „Physics“ zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Modul identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden habe oder mich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinde.

Als Betreuer/Betreuerin für die Forschungsphase schlage ich vor: _____

Thema: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Hiermit erkläre ich mich bereit, die Forschungsphase von

Frau/Herrn _____ zu betreuen.

Die Forschungsphase wird extern durchgeführt.

Datum: _____ Unterschrift: _____
(Betreuer/Betreuerin)

-
- Anlagen:
1. Nachweis über die Immatrikulation im Masterstudiengang „Physics“ an der Freien Universität Berlin.
 2. Nachweise* über den erfolgreichen Abschluss der Module „Advanced Quantum Mechanics“ und „Advanced Laboratory Course for Master Students“ (je 10 Leistungspunkte).
 3. Nachweise* über den erfolgreichen Abschluss von weiteren Modulen im Umfang von 25 Leistungspunkten, die den für die ersten beiden Semester laut exemplarischem Studienverlaufsplan vorgesehenen Studienanteilen (Module gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 der Studienordnung) entsprechen.

* entfällt für Module, für die der Nachweis im Campus-Management vorliegt.

(nicht vom Antragsteller/von der Antragstellerin auszufüllen)

Die Zulassung zur Forschungsphase wird erteilt.

Datum

Prüfungsausschussvorsitzende/-r für den
Masterstudiengang „Physics“

Auszug aus der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Physics“ der Freien Universität Berlin:

§ 5 (1) In der 12-monatigen Forschungsphase spezialisieren sich die Studentinnen und Studenten unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers in einem aktuellen Forschungsgebiet der modernen Physik, erlernen die zugehörige Methodik und fertigen auf diesem Gebiet die Masterarbeit an. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Theoretischen oder der Experimentellen Physik auf fortgeschrittenem wissenschaftlichen Niveau mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren.

§ 5 (2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zu den Modulen der Forschungsphase zugelassen, wenn sie die Module „Advanced Quantum Mechanics/Fortgeschrittene Quantenmechanik“ und „Advanced Laboratory Course for Master Students/Physikalisches Praktikum für Masterstudierende“ erfolgreich absolviert haben und von den für die ersten beiden Semester (Aufbauphase) laut exemplarischem Studienverlaufsplan vorgesehenen Studienanteilen (Module gemäß § 3 Abs. 3 bis 6 der Studienordnung im Umfang von 60 Leistungspunkten) Module im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten erfolgreich absolviert haben. ...

§ 5 (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Forschungsphase sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Satz 1 ... beizufügen ... Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ... Der Antrag auf Zulassung zur Forschungsphase kann einmalig innerhalb der ersten drei Wochen zurückgezogen und erneut gestellt werden.

§ 5 (4) In der Forschungsphase absolvieren die Studentinnen und Studenten zunächst parallel die Pflichtmodule „Scientific Specialization“ und „Methodology and Project Planning“, die beide innerhalb von sechs Monaten abzuschließen sind. Bei Nichtbestehen der Modulprüfungen ist innerhalb von sechs Wochen eine Wiederholungsprüfung anzusetzen. Für die Zulassung zur Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss dieser beiden Module erforderlich.

§ 5 (5) Die Betreuerin bzw. Der Betreuer der Forschungsphase gibt den zur Forschungsphase zugelassenen und von ihr bzw. ihm betreuten Studentinnen und Studenten spätestens nach Absolvierung der beiden Module „Scientific Specialization“ und „Methodology and Project Planning“ in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein mit diesen Modulen inhaltlich abgestimmtes Thema zur Anfertigung der Masterarbeit aus. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristenhaltung sind aktenkundig zu machen.

§ 5 (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate und beginnt unmittelbar im Anschluss an die Absolvierung der beiden Module „Scientific Specialization“ und „Methodology and Project Planning“. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu acht Wochen verlängern.

§ 5 (7) Die Masterarbeit soll einschließlich Fußnoten und Literaturverzeichnis etwa 60 Seiten umfassen.

§ 5 (8) Die Masterarbeit wird begleitet durch ein Seminar im Umfang von 2 Semesterwochenstunden, in dem die Studentinnen und Studenten einmal einen ca. 30-minütigen Vortrag über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten halten.

§ 5 (9) Die Masterarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ...

§ 6 (2) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.